

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 25. Mai 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B254/57-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: 808.110/5-VI/11/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez.
Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

A) Allgemeines:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Erläuterungen im Vorblatt
und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in keiner Weise dem § 14 des
Bundeshaushaltsgesetzes (insbesondere der gemäß dessen Abs. 5 ergangenen
Verordnung BGBl.II Nr. 50/1999) entsprechen, da hier überhaupt keine
Bezugnahme auf die für die Länder entstehenden Folgekosten enthalten ist.

Dies fällt besonders ins Gewicht, da bei Inkrafttreten der im Entwurf vorgesehenen
Bestimmung des § 10 Abs. 2 es in Zukunft immer öfter dazu kommen würde, dass
die Kosten vom Bund auf die anderen Gebietskörperschaften überwältzt werden.
Inbesondere sind Streitfragen absehbar, ob es sich beim Ausbau einer
Bundesstraße oder bei zeitlich vorgezogenen Baumaßnahmen um ein besonderes
Interesse einer Gebietskörperschaft handelt und dabei die Kosten der Maßnahme
zuzüglich aller Mehraufwendungen von dieser zu tragen sein werden. Zu den
Bemerkungen im Besonderen Teil der vorliegenden Stellungnahme zu Z 7 (§ 8) des

Entwurfes und am Ende der Ausführungen zum Verzeichnis 3 (letzter Absatz) wird ferner ausdrücklich hingewiesen.

Aus diesen Gründen behält sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung vor, die Einleitung des Konsultationsmechanismus über diesen Gesetzesentwurf zu beantragen.

B) Besonderes:

Unbeschadet der Ausführungen zur Kostenfrage wird zu den einzelnen Bestimmungen folgendes mitgeteilt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

In lit. a, b, und c wird von „besonderen“ Anschlussstellen gesprochen. Diese Bezeichnung könnte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen; es sollte besser „gesonderte“ Anschlussstellen lauten.

Zu lit. c ist ferner zu bemerken, dass mit bestimmten Bundesstraßen „B“ offensichtlich die Bundesstraßen B 301 – B320 gemeint sind. Zusätzliche Anbindungen von öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur in Form von besonderen Anschlussstellen erfolgen. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass bei einer Ortsumfahrung im Zuge einer B 300er-Straße der Anschluss der bestehenden Ortsdurchfahrt (= aufzulassendes Bundesstraßenteilstück) ebenfalls in Form einer besonderen Anschlussstelle zu erfolgen hat. Hier kann ein höhengleicher T-Anschluss ausgeführt werden, wenn es die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs bzw. die Verkehrsbelastung zulässt. Dieser Umstand sollte in der vorliegenden Bestimmung – durch eine präzisere Formulierung – berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 3):

Als Bestandteile der Bundesstraße sollten auch jene Flächen angeführt werden, die für Begleitpflanzungen entlang der Straße zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße erforderlich sind. Die Begleitpflanzungen werden vermehrt im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens als zu erfüllende Umweltauflage von den zuständigen Behörden vorgeschrieben.

Zu Z 7 (§ 8):

Durch die Anfügung des letzten Satzes wird offenkundig die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit von Kostenbeteiligungen der Länder und Gemeinden zur Neuerrichtung oder Änderung von Bundesstraßenprojekten geschaffen. Wenngleich es auch bisher schon derartige Finanzierungsbeiträge – ohne eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Regelung – gegeben hat, ist zu befürchten, dass sich damit der Druck insbesondere auf die Länder zu einer Beitragsleistung der Bundesstraßenbauvorhaben erhöht. Sollte sich der Bund bei dieser Bestimmung von derartigen Überlegungen leiten lassen, muss dies grundsätzlich zurückgewiesen werden.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1):

Mit den hier vorgesehenen Änderungen sollen die Verpflichtungen des Bundes hinsichtlich der Neuerrichtung und der Erhaltung von Bundesstraßenteilen in Ortsgebieten zu Lasten der Gemeinden eingeschränkt werden. Dies gilt hinsichtlich der Gehsteige und Gehwege für eine Kostentragungspflicht der Gemeinden bis zu einer Breite von 3 m (bisher 1,5 m) sowie für die Kostentragungspflicht bei Busspuren und allen Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen (lit. c). Angesichts der ohnehin angespannten Budgetlage der Gemeinden muss diese Kostenüberwälzung nachdrücklich abgelehnt werden.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 2):

Hier wird auf die Ausführungen zur Kostenfrage im Allgemeinen Teil verwiesen. Der bedarfsgerechte Ausbau von Bundesstraßen zur Förderung des Durchzugsverkehrs sollte nach wie vor zur Gänze im Verantwortungs- und Finanzierungsbereich des Bundes verbleiben.

Zu Z 18 (§ 25):

Die Freihaltung der Straßen außerhalb des Ortsgebiets von Werbungen und Ankündigungen ist im Hinblick auf die Interessen der Verkehrssicherheit eine Aufgabe der Straßenpolizeibehörden. Die näheren Voraussetzungen sind in § 84 StVO 1960 geregelt. Die Normierung von Verboten bzw. einer Zustimmungsmöglichkeit der Bundesstraßenverwaltung im Straßenverwaltungsrecht erscheint systemwidrig und sollte zur Gänze entfallen. Sollte diese Bestimmung dennoch aufrecht erhalten werden, so ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass diese Regelung lediglich die

Bundesautobahnen betrifft; es wäre wünschenswert auch die Bundesstraßen „S“ und die 300er-Bundesstraßen in diese Bestimmung einzubeziehen.

Zu Z 19 (§ 26):

Hier wäre (wie bereits zu § 2 bemerkt wurde) an Stelle der Formulierung „besondere“ Anschlussstellen besser die Wendung „gesonderte“ Anschlussstellen zu verwenden.

Zum Verzeichnis 3 – Bundesstraßen B

Zunächst fällt auf, dass in diesem Verzeichnis die sogenannte „Spange Kittsee – Bruck/Leitha“, die als ortsdurchfahrtsfreie Straße zur Anbindung des internationalen Verkehrs vom neuen Grenzübergang Kittsee zur Ostautobahn als dringlich angesehen wird, fehlt. Es wird zwar unter der Bezeichnung „B 307 – Parndorfer Straße“ eine neu bezeichnete Bundesstraße von der Staatsgrenze bei Kittsee über die B 50 nach Parndorf vorgesehen; nach der gewählten Streckenbezeichnung dürfte es sich hierbei aber um die derzeit schon bestehende Bundesstraße B 50 von (Berg) Kittsee – Gattendorf und weiter entlang der derzeitigen B 10 Richtung Parndorf handeln. In dieser Beziehung fällt jedoch ferner auf, dass die Budapester Straße B 10 von Schwechat – Bruck/Leitha – Parndorf – Gattendorf – Nickelsdorf (A 4) im Streckenteil Parndorf – Gattendorf mit dem Verlauf der B 307 identisch ist; sohin dürfte es sich in diesem Abschnitt um eine irrtümliche Doppelbezeichnung handeln.

S 31 - Burgenland Schnellstraße:

Der Verlauf der S 31 endet gemäß dem vorhandenen Einreichprojekt derzeit an der B 50 im Gemeindegebiet von Steinberg-Dörfel. Die S 31 soll auch gemäß GSD-Studie als hochrangige Bundesstraße im Typ-II-Netz bis zur Staatsgrenze in Rattersdorf (Grenzübergang Rattersdorf/Köszeg) verlängert werden. Dies sollte bei der Beschreibung der S 31 berücksichtigt werden. Demnach würde die B 61 ihrem derzeitigen Verlauf von Oberpullendorf (B 50) - Unterpullendorf – Staatsgrenze bei Rattersdorf bestehen bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, wäre zumindest diese Verlängerung der S 31 als B 300er-Straße aufzunehmen. Diese B 300er-Straße sollte dann von der S 31 bzw. B 50 bei Steinberg-Dörfel beginnen und über Rattersdorf (B 55) ihren Endpunkt im Grenzübergang Rattersdorf haben. Die B 61 würde dann ab Verkehrsfreigabe der B 300er als Bundesstraße aufgelassen und als Landesstraße übernommen werden.

B 50 – Burgenland Straße:

Die B 50 sollte im Anschlusspunkt an die B 10 (Kreisverkehr) in Parndorf beginnen. Auf die obigen Ausführungen zur B 307 wird nochmals hingewiesen.

B 52 – Ruster Straße:

Die B 52 beginnt derzeit im Bereich des Schlosses Esterhazy in Eisenstadt. Dies sollte belassen bleiben, damit keine Änderungen der Kilometrierung und der Beschilderung vorgenommen werden müssen.

Der Verlauf wäre folgendermaßen zu definieren:

Eisenstadt (Schloss, B 59) – Eisenstadt (S 31) – Sankt Margarethen – Rust – Mörbisch am See (Kreuzung Hauptstraße/Seestraße).

B 59 – Eisenstädter Straße:

Dieser Straßenzug sollte von Großhöflein (A 3) bis Eisenstadt (Schloss, B 52) verlaufen.

B 61 – Günser Straße:

Hiezu kann auf die obigen Ausführungen zur S 31 verwiesen werden.

B 307 – Parndorfer Straße:

Es wird zunächst auf die obigen einleitenden Ausführungen zum Verzeichnis 3 (zur B 307) hingewiesen.

Gemäß derzeitiger Planung schließt diese zukünftige B 307 an die A 4 bei Bruckneudorf an. Bis zur Realisierung der Spange Kittsee – A 4 wird der Straßenverlauf der B 50 vom Grenzübergang Kittsee bis Gattendorf als B 307 geführt. Die B 307 wird mit der B 10 von Gattendorf bis nach Parndorf (B 50) überlagert. Nach Realisierung der B 307 würde der Abschnitt der derzeitigen B 50 vom Kreuzungspunkt mit der Umfahrung Kittsee bis zum Kreuzungspunkt mit der B 10 in Gattendorf aufzulassen sein und als Landesstraße übernommen werden müssen.

B 308 – Klingenbacher Straße:

Zur Klarstellung der Beschreibung wird festgestellt, dass die B 308 im derzeitigen Kreuzungspunkt des A 3-Zubringers (neu A 3) und der B 16 beginnt.

B 319 – Fürstenfelder Straße:

Diese Straße ersetzt die derzeit bestehende B 65 im Bereich des Landes Burgenland. Es sollte bei der Beschreibung der Straße insbesondere die Gemeinde Eltendorf eingefügt werden, damit die Straßenführung klar ersichtlich ist.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass bei der beabsichtigten Änderung des Straßenverlaufes verschiedener Bundesstraßen eine Änderung der Kilometrierung, der Beschilderung, der Straßendatenbank und der Straßenverkehrseinrichtungs(STVE)-Pläne erforderlich ist, was einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand erwarten lässt.

Beigefügt wird, das u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

